

S 3 R 751/15

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
SG Würzburg (FSB)
Sachgebiet
Rentenversicherung

Abteilung
3
1. Instanz
SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen
S 3 R 751/15

Datum
23.02.2016

2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen

L 19 R 225/16
Datum

-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil

Leitsätze

Bei der Berechnung des Regelentgelts für die Bemessung des Krankengeldes (§ 47 Abs. 1 und 2 SGB V) sind Überstunden als regelmäßige wöchentliche Arbeitsstunden i.S.v. [§ 47 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) mitzuberücksichtigen, wenn sie nach dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses regelmäßig erbracht worden sind. Die Regelmäßigkeit ist zu bejahen, wenn in den letzten abgerechneten drei Monaten oder 13 Wochen (Referenzzeitraum) in jedem Monat mindestens eine Überstunde geleistet worden ist.

Beruhet das Fehlen von Überstunden in einem Monat des dreimonatigen Referenzzeitraumes auf Umständen, die nicht durch die Art der Tätigkeit bedingt worden sind (z.B. Arbeitsunfähigkeit, Urlaub), bleibt dieser Monat außer Betracht. Der Zeitraum ist zu erweitern, bis er wieder drei abgerechnete Monate umfasst.

(Anschluss an BSG, Urteil vom 01.06.1994, Az. [7 RAr 40/93](#), zum Übergangsgeld nach § 59 Abs. 2 und 3 AFG id.F. durch das Gesundheitsreformgesetz vom 20.12.1988, [BGBl I, S. 2477](#))

I. Die Klage wird abgewiesen. II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Berücksichtigung eines zusätzlichen persönlichen Entgeltpunktes für die Klägerin aufgrund der sog. Mütterrente.

Die am 06.05.1950 geborene Klägerin ist Mutter des am 12.11.1971 geborenen Ralf A. und des am 23.01.1986 geborenen Rene A ... Sie bezieht auf Antrag vom 13.03.2013 seit 01.06.2013 Altersrente für langjährig Versicherte. Laut Rentenbescheid vom 11.04.2013 liegen der Rente folgende Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung zugrunde: Für das Kind Ralf: Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung: 01.12.1971 bis 30.11.1972 Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung: 12.11.1971 bis 11.11.1981 Für das Kind Rene: Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung: (-), beim Kindsvater, dem Ehemann der Klägerin, Richard A. anerkannt Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung: 01.02.1987 bis 22.01.1996

Mit Bescheid vom 15.08.2014 berechnete die Beklagte die Rente der Klägerin wegen Einführung der sog. Mütterrente zum 01.07.2014 neu. Aus Anlage 6 des Bescheids ergibt sich, dass die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte der Klägerin um einen Zuschlag von einem persönlichen Entgeltpunkt für ein Kind erhöht wurden.

Mit Bescheid vom 19.03.2015 bewilligte die Beklagte dem Ehemann der Klägerin Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 01.05.2015 auf dessen Antrag vom 04.03.2015. Für diese Rente wurden folgende Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten angerechnet: Für das Kind Ralf: (-) Für das Kind Rene: Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung: 01.02.1986 bis 31.01.1987 Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung: 23.01.1986 bis 31.01.1987

Der gegen den Bescheid vom 19.03.2015 erhobene Widerspruch des Herrn A. mit dem Ziel, dass seiner Ehefrau, der Klägerin, die "Mütterrente" in Form eines weiteren Entgeltpunktes zugute kommt, wurde mit Widerspruchsbescheid vom 09.06.2015 zurückgewiesen. Die Klage gegen diese Verwaltungsentscheidungen ist unter dem Az. beim Sozialgericht Würzburg anhängig.

Die Klägerin beantragte mit Schreiben vom 03.07.2015 bei der Beklagten einen Zuschlag von einem weiteren Entgeltpunkt rückwirkend zum 01.07.2014 für die Erziehung des Sohnes Rene, was die Beklagte mit Bescheid vom 17.07.2015 unter Hinweis auf das

Neufeststellungsverbot gemäß § 306 Abs. 1 Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI) ablehnte.

Den dagegen am 23.07.2015 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.08.2015 zurück. Ein Zuschlag von einem persönlichen Entgeltpunkt nach [§ 307d SGB VI](#) könne der Klägerin nicht gewährt werden, weil für sie keine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes Rene anerkannt ist. Und einer Anerkennung von Kindererziehungszeiten für den 13. bis 24. Monat nach Ablauf des Geburtsmonats (gemäß [§ 249 Abs. 1 SGB VI](#) n.F.) stehe [§ 306 SGB VI](#) entgegen.

Hiergegen richtet sich die am 17.08.2015 zum Sozialgericht Würzburg erhobene Klage, die mit Schriftsatz vom 25.09.2015 im Wesentlichen wie folgt begründet wird: Die Eheleute A. hätten seinerzeit für das 1986 geborene gemeinsame Kind Rene durch gemeinsame Erklärung die Kindererziehungszeit vom 01.02.1986 bis zum 31.01.1987 und die Kinderberücksichtigungszeit vom 23.01.1986 bis zum 31.01.1987 dem Vater/Ehemann und die Kinderberücksichtigungszeit vom 01.02.1987 bis zum 22.01.1996 der Klägerin zugeordnet. Rene sei auch immer im gemeinsamen Haushalt der Eheleute aufgewachsen. Angesichts des Gleichheitssatzes und des mit der Mütterrente verfolgten politischen Willens, die Erziehungsleistung sämtlicher Bestandsrentner(innen) pauschal stärker zu honorieren, sowie aufgrund der Tatsache, dass die Kinderberücksichtigungszeit für Rene ab 01.02.1987 bereits bei der Klägerin anerkannt sei, müsse ihr auch die Mütterrente in Form eines zusätzlichen Entgeltpunktes für die Erziehung des Kindes Rene ab 01.02.1987 gemäß [§ 307d SGB VI](#) zugute kommen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.07.2015 in der Gestalt Widerspruchsbescheides vom 11.08.2015 und unter Abänderung des Bescheides vom 15.08.2014 zu verurteilen, für das Kind Rene A., geb. 23.01.1986, eine Kindererziehungszeit vom 13. bis einschließlich 24. Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats anzuerkennen bzw. einen Zuschlag gemäß [§ 307d SGB VI](#) zu gewähren und der Klägerin ab 01.07.2014 eine entsprechend höhere Rente zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide für zutreffend und verweist zur Begründung auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheides.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakten im hiesigen Verfahren sowie im Verfahren verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Beklagte hat es zu Recht im Bescheid vom 17.07.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.08.2015 abgelehnt, den Bescheid vom 15.08.2014 gemäß [§ 44 SGB X](#) abzuändern. Denn die Klägerin hat weder Anspruch auf Anerkennung einer Erziehungszeit nach [§ 249 SGB VI](#) i.d.F. ab 01.07.2014 noch Anspruch auf einen zusätzlichen persönlichen Entgeltpunkt nach [§ 307d SGB VI](#) für die Erziehung des Sohnes Rene ab 01.02.1987.

Der Anerkennung einer Kindererziehungszeit für die Klägerin ab 01.02.1987 ([§ 249 Abs. 1 SGB VI](#) n.F. i.V.m. [§ 56 SGB VI](#)) mit entsprechenden Entgeltpunkten gemäß [§ 70 Abs. 2 SGB VI](#) steht die Regelung des [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) entgegen. Danach werden aus Anlass einer Rechtsänderung die einer Rente zugrunde gelegten persönlichen Entgeltpunkte nicht neu bestimmt, wenn ein Rentenanspruch vor dem Zeitpunkt der Rechtsänderung bereits bestanden hat; dies gilt nur dann nicht, wenn die dem [§ 306 SGB VI](#) folgenden Regelungen etwas anderes bestimmen.

Im Zeitpunkt der Änderung des [§ 249 SGB VI](#) zum 01.07.2014 (max. 24 statt bisher max. zwölf Monate Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder) bezog die Klägerin bereits eine Altersrente für langjährig Versicherte. Sie kann deshalb wegen [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) nicht in den Genuss der Neuregelung des [§ 249 SGB VI](#) kommen. Allein die Besserstellung durch neues Recht ist kein Grund für eine Überprüfung und Neufeststellung (vgl. Kasseler Kommentar, SGB VI, § 306, Rn. 3).

Eine "andere Bestimmung" i.S.v. [§ 306 Abs. 1 SGB VI](#) ist [§ 307d SGB VI](#). Seine Voraussetzungen sind jedoch bei der Klägerin nicht erfüllt.

Nach [§ 307d Abs. 1](#) und 2 SGB VI wird für am 30. Juni 2014 gezahlte Renten ein Zuschlag von je einem persönlichen Entgeltpunkt für Kindererziehung für jedes vor dem 1. Januar 1992 geborene Kind berücksichtigt, wenn 1. in der Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde und 2. kein Anspruch nach den [§§ 294](#) und [294a SGB VI](#) besteht.

Der Versicherungsverlauf der Klägerin enthält für den zwölften Monat nach dem Geburtsmonat von Rene Wegmann, d.h. für Januar 1987, keine Kindererziehungszeit. Denn die Eheleute Wegmann haben die Kindererziehungszeit vom 01.02.1986 bis 31.01.1987 für Rene durch übereinstimmende Erklärung auf den Vater übertragen, vgl. § 1227a Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO). Diese in der Vergangenheit in Übereinstimmung mit der damaligen Rechtslage abgegebene Erklärung über die Zuordnung ist auch weiterhin zu beachten. [§ 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VI](#) beschränkt sich weder ausdrücklich noch sinngemäß allein auf Zuordnungen, die nach Inkrafttreten der Norm am 01.01.1992 durch Erklärung bewirkt wurden, da anderenfalls bereits rechtsverbindliche Erklärungen im Nachhinein wieder entwertet würden (vgl. Landessozialgericht - LSG - Saarland, Urteil vom 29.01.2004, Az. [L 1 RA 36/01](#)).

Die Erklärung über die Zuordnung wäre mangels gemeinsamer Erziehung i.S.v. § 1227a Abs. 2 Satz 1 RVO nur dann rechtlich unbeachtlich, wenn tatsächlich der oder die Nichtbegünstigte aus der Erklärung, hier die Klägerin, das Kind allein erzogen hätte. Eine gemeinsame Erziehung liegt jedoch - unabhängig davon, wer die Erziehungshauptlast trägt - regelmäßig bereits dann vor, wenn die Eltern mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben (Kreikebohm, SGB VI, Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 56, Rn. 9, 11). Nach den eigenen Angaben der Klägerseite zum Aufwachsen von Rene im gemeinsamen Haushalt ist demnach auch von einer gemeinsamen Erziehung auszugehen, so dass die Erklärung über die Zuordnung von Erziehungszeiten betreffend Rene rechtsverbindlich abgegeben wurde.

Die Erklärung ist unwiderruflich (vgl. Hauck/Noftz, SGB VI, Kommentar, § 56, Rn. 42 bzw. früher explizit § 1227 Abs. 2 Satz 4 RVO). Eine etwaige Anfechtung der gemeinsamen Erklärung wegen Irrtums über die künftige Rechtsentwicklung wäre als bloßer Motivirrtum

unbeachtlich (Bundessozialgericht - BSG, Urteil vom 26.09.1972, Az. [11 RA 232/71](#)). Im Übrigen wäre auch die Anfechtungsfrist verstrichen, weil seit Abgabe der Willenserklärung mehr als zehn Jahre vergangen sind, vgl. [§ 121 Abs. 2](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Demnach hat es dabei zu verbleiben, dass für den zwölften Monat nach Ablauf des Geburtsmonats die Erziehungszeit für Rene nicht der Klägerin, sondern ihrem Ehemann angerechnet wird, so dass die Klägerin keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach [§ 307d SGB VI](#) für die Erziehung von Rene beanspruchen kann.

Obwohl damit die Klägerin - und wohl auch ihr Ehemann - nicht von der Einführung der sog. Mütterrente zum 01.07.2014 profitieren kann, begegnet dieses Ergebnis zur Überzeugung der Kammer auch keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollte mit [§ 307d SGB VI](#) aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität jedem Bestandsrentner bzw. jeder Bestandsrentnerin zum Stichtag 30.06.2014 pauschal ein zusätzlicher persönlicher Entgeltpunkt für seine/ihre Erziehungsleistung für vor 1992 geborene Kinder zugute kommen, damit die Rentenversicherungsträger nicht circa 9,5 Millionen Renten neu berechnen mussten ([BR-Drucks. 25/14, S. 10](#) f.). Der Gesetzgeber war sich aber bei diesem pauschalen Vorgehen durchaus bewusst, dass durch die Anknüpfung an die Erziehungszeit im zwölften Lebensmonat eine Zuordnung der Kindererziehung ab dem 13. Lebensmonat vorgenommen wird, die den tatsächlichen Erziehungsverhältnissen im zweiten Lebensjahr - nur - in den "ganz überwiegenden Fällen entsprechen dürfte" ([BT-Drucks. 18/909 S. 24](#)).

Veränderungen während des zweiten Lebensjahres im Vergleich zum für die weitere Zuordnung maßgeblichen zwölften Lebensmonat bleiben außer Betracht - und zwar nicht nur zu Lasten, sondern auch zu Gunsten der Versicherten, z.B.: - zu Gunsten der Versicherten, wenn ein Kind im zweiten Lebensjahr verstorben ist und dennoch der Zuschlag nach [§ 307d SGB VI](#) ungekürzt gewährt wird (anders als für ab 1992 geborene Kinder); - zu Lasten der Versicherten, wenn Versicherte ein Kind erst nach Vollendung von dessen zwölften Lebensmonat adoptierten oder wenn im maßgeblichen zwölften Lebensmonat die Erziehung im Ausland erfolgte; - oder zum Nachteil der Versicherten in speziellen Konstellationen wie der vorliegenden, wenn für die Mutter/Klägerin keine Erziehungszeit für den zwölften Lebensmonat anerkannt ist - bei Rentenbeginn vor dem 01.07.2014 -, während beim Vater ab dem 13. Lebensmonat des Kindes keine Kindererziehungszeiten mehr anerkannt sind - bei Rentenbeginn nach dem 30.06.2014.

Trotz dieser Ungleichbehandlungen in Einzelfällen dürften die gesetzlichen Regelungen zur sog. Mütterrente mit [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) vereinbar sein. Denn [Art. 3 Abs. 1 GG](#) verwehrt dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Diese bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind (vgl. Bundesverfassungsgericht - BVerfG, Beschluss vom 07.07.2009, Az. [1 BvR 1164/07](#)). Bei der Ausgestaltung von Vergünstigungen ohne direkte Gegenleistung in Form von Beiträgen (wie vorliegend bei der "Mütterrente") steht dem Gesetzgeber dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu (z.B. BVerfG, Beschluss vom 11.01.2016, Az. [1 BvR 1687/14](#) m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG darf der Gesetzgeber den Bedürfnissen der Massenverwaltung durch generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen Rechnung tragen, ohne allein schon wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten in Einzelfällen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen (BVerfG, Beschluss vom 03.07.2007, Az. [1 BvR 1696/03](#)). Dementsprechend ist die Pauschalierung bei der "Mütterrente" in [§ 307d SGB VI](#) angesichts der damit erzielten Verfahrensvereinfachung im Rahmen einer Massenverwaltung auch verfassungsrechtlich wohl nicht zu beanstanden.

Schließlich kann der Klägerin auch nicht im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ein Zuschlag in Höhe eines persönlichen Entgeltpunktes für die Erziehung ihres Sohnes Rene ab 01.02.1987 zugesprochen werden. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch setzt voraus, dass durch eine objektiv rechtswidrige Handlung (insb. durch einen Auskunft- oder Beratungsfehler) des Leistungsträgers dem Berechtigten ein Rechtsnachteil entstanden ist, der mit den Mitteln des Sozialrechts ausgeglichen werden kann.

Ein Beratungsfehler der Beklagten, der zu der nun eingetretenen, für die Klägerin tatsächlich unglücklichen Situation geführt hat, ist jedoch nicht ersichtlich. Weder bei der seinerzeitigen gemeinsamen Erklärung der Eheleute A. bzgl. der Erziehung des Sohnes Rene noch bei Rentenantragstellung der Klägerin im März 2013 war die (konkrete Ausgestaltung der) "Mütterrente" absehbar. Der Gesetzentwurf zur "Mütterrente" in Gestalt des [§ 307d SGB VI](#) wurde erst am 29.01.2014 vom Bundeskabinett im Rahmen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen. Jedenfalls davor war eine etwaige Beratungspflicht hinsichtlich der evtl. kommenden "Mütterrente" ausgeschlossen. Schließlich ist auch im Rahmen des Rentenbewilligungsverfahrens für Herrn A. im März 2015 keine Beratungsmöglichkeit ersichtlich, die noch zur Bewilligung der "Mütterrente" für die Klägerin hätte führen können.

Nach alledem war der Klage der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#). -

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2017-11-07